

Krems/Donau, im Mai 2019

PECUNIA NEWS – Steuerrecht und Wirtschaft

Kfz und wesentlich beteiligter Gesellschafter-Geschäftsführer

Sind Geschäftsführer **mit mehr als 25%** an einer Kapitalgesellschaft beteiligt, werden diese als wesentlich beteiligte Geschäftsführer bezeichnet. Es kommt in der Praxis häufig vor, dass ein Geschäftsführer ein Kfz, das im Besitz der GmbH steht, auch für private Zwecke nutzen kann. In der Vergangenheit wurde dieser Privatanteil an den Kfz-Kosten entweder durch ein Fahrtenbuch oder durch realitätsnahe Schätzung bemessen.

Nunmehr ist dieser Privatanteil nach der aus der Personalverrechnung bekannten **Sachbezugs-werte-Verordnung** zu bestimmen. Alternativ kann dieser geldwerte Vorteil auch von den **auf die private Nutzung entfallenden**, von der Kapitalgesellschaft getragenen **Aufwendungen** bemessen werden. Voraussetzung ist jedoch, dass neben den angefallenen Aufwendungen der Anteil der privaten Fahrten nachgewiesen werden muss. Im Nachweis des Privatanteiles liegt somit der große Unterschied zur bisherigen Regelung, nach welcher auch eine schätzungsweise Glaubhaftmachung möglich war. Ein Nachweis ist im Gegensatz zur Glaubhaftmachung viel strenger und schwieriger zu erbringen und wird im Regelfall oftmals nur durch ein **lückenloses Fahrtenbuch** erbracht werden können.

Wie berechnet sich der Privatanteil nach der Sachbezugs-Verordnung?

Der monatlich Sachbezug beträgt bei Kauf eines **Neufahrzeuges**

- **2%** der tatsächlichen Anschaffungskosten inkl. Sonderausstattungen des Kfz, maximal Euro 960 monatlich (bzw. Euro 11.520 jährlich),
- abweichend davon **1,5%** der tatsächlichen Anschaffungskosten inkl. Sonderausstattungen, maximal Euro 720 monatlich (bzw. Euro 8.640 jährlich), wenn ein bestimmter CO₂-Wert pro km nicht überschritten wird, der sich nach dem Jahr der Anschaffung/Erstzulassung richtet. Jahr der Anschaffung/Erstzulassung 2016: 130 g, 2017: 127 g, 2018: 124 g, 2019: 121, ab 2020: 118 g
- Bei Kauf eines **Gebrauchtfahrzeuges** ist der Listenpreis ohne Sonderausstattung (des neuen Kfz) oder die nachgewiesenen tatsächlichen Anschaffungskosten des neuen Kfz inklusive Sonderausstattung des ersten Erwerbes maßgeblich.
- Bei **geleaseten Kfz** ist von den der Leasingrate zugrundeliegenden Anschaffungskosten auszugehen.
- Bei Kauf eines **Vorführwagens** sind die tatsächlichen Anschaffungskosten um 20% zu erhöhen.
- Bei Anschaffung eines Elektro-Kfz mit einem CO₂-Ausstoß von 0 g entfällt der Privatanteil.

- Werden privat weniger als 6.000 km jährlich gefahren, ist der halbe Sachbezugswert anzusetzen.

Was ist vorteilhafter - Sachbezugs-VO oder Nachweis mit Fahrtenbuch?

Die Vorteilhaftigkeit der jeweiligen Berechnungsmethode hängt insbesondere von der Höhe des Kaufpreises, dem Alter des Kfz und dem Ausmaß der Privatnutzung ab. Je höher der Kaufpreis und geringer die Privatnutzung ist, umso vorteilhafter ist der Nachweis der privaten Fahrten mittels Fahrtenbuchs. In vielen Fällen wird die Anwendung der Sachbezugs-VO einen (weitaus) höheren Privatanteil ergeben!

Beispiel:

Anschaffung eines Neuwagens im Jahr 2016 um Euro 40.000 mit einem CO₂-Ausstoß von 120 g. Das Kfz ist daher in 2019 noch nicht abgeschrieben. Die Betriebskosten belaufen sich auf Euro 6.000 jährlich. Der Privatanteil beträgt laut Fahrtenbuch 35% (mehr als 6.000 km pro Jahr).

Privatanteil nach Sachbezugs-VO: 1,5% von 40.000 = 600,00 monatlich, daher 7.200,00 jährlich
Privatanteil mit Nachweis durch Fahrtenbuch: AfA 5.000 + 6.000 BK = 11.000, davon 35% = 3.850 jährlich

Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Ein Fahrtenbuch muss laut Judikatur in gebundener oder in sich geschlossener Form vorliegen, eine lose Sammlung von Daten ist kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch. Im Fahrtenbuch sind **alle betrieblichen und privaten** Fahrten zeitnah, lückenlos und chronologisch aufzuzeichnen.

Die effektivste und sicherste Art für den Nachweis der privaten Fahrten ist die Führung eines elektronischen Fahrtenbuches, welche schon zu relativ günstigen Preisen am Markt erhältlich sind.

Ein mittels Software geführtes Fahrtenbuch ist formell ordnungsgemäß, wenn sichergestellt ist, dass keine nachträglichen Änderungen möglich sind bzw. Änderungen dokumentiert und nachvollziehbar sind. Die Führung eines Fahrtenbuches mit einem veränderbaren Programm wie Excel ist somit nur dann zulässig, wenn zusätzliche Grundaufzeichnungen (zB Eintrittskarten, Parkscheine etc.) die betrieblichen Fahrten nachweisen.

Damit ein Fahrtenbuch steuerlich anerkannt wird, muss es folgende Detailangaben zu den **betrieblichen und privaten Fahrten** enthalten:

- Datum
- Ausgangsort, Zielort und Reiseweg (so detailliert wie möglich)
- Zeitangabe (Beginn und Ende) der Reise
- Kilometerstand am Beginn und am Ende
- Zweck jeder einzelnen betrieblichen Fahrt: Werden im Rahmen einer betrieblichen Fahrt mehrere Kunden besucht, so ist der Name jedes einzelnen Kunden anzuführen. Allgemeine Hinweise wie zB „Kundenbesuche“ sind nicht ausreichend!
- Anzahl der gefahrenen Kilometer, aufgliedert in betrieblich und privat gefahrene Kilometer

Fazit: Da die Sachbezugswerte in den meisten Fällen zu (bedeutend) höheren Privatanteilen führen, empfiehlt sich die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches (elektronisch nicht veränderbar oder händisch).

Hinweis:

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die in den PECUNIA-NEWS behandelten Themen aufgrund der Komplexität des Steuer- bzw. Wirtschaftsrechts vereinfacht und insbesondere nicht in allen Einzelfällen dargestellt sind bzw. sein können. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann keine Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Für nähere Auskünfte zu diesen oder anderen Themen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung. Vereinbaren Sie bitte einen Termin mit uns: Tel. 02732/712 39, E-Mail: office@pecunia-wt.at

Es ist unser ständiges Bemühen, unsere Klienten bestmöglich zu betreuen und nutzenbringende Informationen zur Verfügung zu stellen. Wir hoffen, auch mit dieser Ausgabe der PECUNIA NEWS Ihre Erwartungen erfüllt zu haben und würden uns freuen, wenn Sie diese an Ihre **Geschäftsfreunde weiterleiten** (bitte beachten Sie dabei die Bestimmungen des TKG).

Hinweis nach TKG: Wenn Sie keine weiteren Fach-Newsletter von uns erhalten möchten, senden Sie bitte dieses E-Mail mit dem Hinweis „keine Newsletter erwünscht“ an uns retour. Sie werden daraufhin vom Verteiler gelöscht.

Firma und Sitz des Medieninhabers/Herausgebers:

PECUNIA Steuerberatung GmbH
Austraße 13/1/3, 3500 Krems/Donau
Tel.: +43 2732 712 39,
Fax: +43 2732 712 39-30
E-Mail: office@pecunia-wt.at
www.pecunia-wt.at

Landesgericht Krems, FN 274548y

Mitglied der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Auf unsere Tätigkeit ist das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) anwendbar.

Unternehmensgegenstand des Medieninhabers:

Steuerberatung und Beratung in Wirtschaftsangelegenheiten

Geschäftsführer (GF) und Gesellschafter (GS) des Medieninhabers:

Mag. Martin Kirchwegger (GF, 70% GS), Elfriede Leuthner (GF, 30% GS)

Grundlegende Richtung des Mediums:

Allgemeine Informationen auf dem Gebiet der Steuerberatung, des Wirtschaftsrechts und der Wirtschaftsberatung